

Für die Würdigung der kurzen Canonen ergibt sich Neues aus Cat. bezüglich der Einzelentscheidungen (Protokolle) und der Extravaganten. Für die Auszüge bleibt es bei dem von Krause festgestellten Verhältnis, d. h. wo wir von einem Triburer Schluss die officielle und die nicht (halb) officielle Fassung besitzen, geht das Original dem Auszuge, wenn und sofern er wirklich nur reines Excerpt ist, vor.

Um den bei Regino und in Coll. Cat. erhaltenen Einzelentscheidungen und Extravaganten die richtige Stelle zuzuweisen, bedarf es kaum noch eines Wortes: sie ergibt sich als Consequenz aus dem bereits Gesagten. Das Schwergewicht ist nicht darauf zu legen, ob ein Schluss ein echter Triburer Canon in dem oben festgestellten Sinne¹, sondern vielmehr darauf, ob er ein wirklicher Triburer Canon ist. Diese Eigenschaft besitzt er schon dann, wenn feststeht, dass er einen Beschluss der Triburer Kirchenversammlung wiedergibt, und nicht erst dann, wenn ihm ausserdem durch Aufnahme in ein officielles Actenstück der Synode eine besonders werthvolle Ueberlieferungsform geworden ist. Kommt aber der Coll. Cat. als einer einheitlichen in sich geschlossenen Arbeit in der That halbofficieller Charakter zu, so steht eben fest, dass ihr Gesamtinhalt und damit z. B. gerade auch sämtliche Extravaganten Regino's wirklich Bestandtheile der auf dem Triburer Concil von 895 verfügten Gesetzgebung sind. An dem halbofficiellen amtlichen Ursprunge der Coll. Cat. zu zweifeln, ist angesichts der oben² entwickelten Gründe nicht wohl möglich; zu glauben an eine Fälschung von der Seite, die Cat. zusammengestellt hat zwischen 895 und 906³, noch bei Lebzeiten der meisten Theilnehmer der Synode⁴, ist wiederum gänzlich ausgeschlossen⁵. Den Extravaganten wie den Einzelentscheidungen, d. h. erheblichen Theilen der Coll. Cat., ist also ihr Platz unter den Triburer Schlüssen einzuräumen. Es thut ihnen keinen Eintrag, dass sie nicht in einem officiellen Actenstücke stehen; sie theilen hierin lediglich das Schicksal überaus vieler anderer Synodalschlüsse.

1) Vgl. S. 371. 2) Vgl. S. 377—380, gegen Krause a. a. O., S. 73—75. 3) Vgl. unten S. 388. 4) Die hier verwertheten Gründe geben für sich allein den Ausschlag gegen eine Fälschung auch für den Fall, dass die Coll. Cat. nur von privater Seite verfasst sein sollte. 5) Hätte Jemand, in privater oder in amtlicher Eigenschaft, um 900 den Erzeugnissen seines praktischen Denkens im Wege der Fälschung die Autorität kirchlicher Satzung geben wollen, so müsste er mit Blindheit geschlagen gewesen sein, hätte er sich zur Marke die Bezeichnung als Acten der kaum verflossenen Triburer Synode von 895 gewählt; er würde vielmehr das Muster des fünfzig Jahre älteren Pseudoisidor befolgt und um etliche Jahrhunderte zurück in den dunkleren Schooss der Zeiten gegriffen haben.